



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Städtische Boden- und Steuerfragen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

geben. Auch ein freisprechendes Urteil ist dem Angeschuldigten nicht vorzu-  
enthalten."

Diese Vorschläge erscheinen so einfach, klar und verständlich, daß man sich unwillkürlich wundert, warum die Änderungen des militärischen Strafverfahrens auf so viele Schwierigkeiten stoßen, zumal da doch im Heere heute größtenteils die Notwendigkeit anerkannt wird, auch in diesem Punkte mit den veralteten Überlieferungen einer vergangenen Zeit zu brechen. So frei und offen wie hier, ist das allerdings bisher noch nicht ausgesprochen worden, und es ist sehr dankenswert, daß ein preußischer General den Mut gefunden hat, seiner Überzeugung in so unzweideutigen Worten Ausdruck zu geben.

Mögen auch seine Vorschläge an manchen Punkten noch der Verbesserung bedürfen, das eine haben sie jedenfalls für sich, daß sie allen unabwiesbaren Forderungen der modernen Rechtspflege gerecht werden und dabei doch den vielbenedeten Grundpfeiler unsrer Armee, die Disziplin, in vollstem Maße sichern. Wir hoffen, daß die Schrift die weiteste Verbreitung finden und Anregung zu weiteren Vorschlägen bieten werde, damit es bald gelingen möge, die deutsche Militärrechtspflege von dem Bann mittelalterlicher Einrichtungen, in dem sie befangen ist, zu befreien und den lebendigen Geist, der sonst überall im Heere herrscht, auch hier zur Geltung zu bringen.



## Städtische Boden- und Steuerfragen



origen Herbst schlossen die Grenzboten einen Aufsatz, der sich mit den Bodenreformbestrebungen befaßte und dabei zu einem ablehnenden Endurteil kam, mit der Bemerkung, daß Änderungen in dem, was jetzt gegenüber dem städtischen Grundbesitz als Recht gelte, in der Luft lägen. Wir kommen heute ausführlicher auf diesen Schlußgedanken zurück, weil inzwischen die Frage der städtischen Bodenreform thatsächlich an manchen Punkten brennend geworden ist, und weil wir die grundverschiedne Stellung, die wir gegenüber der allgemeinen und dieser gleichsam partiellen Bodenreformbewegung einnehmen, mit einigen Worten darlegen und begründen wollen. Dabei können wir es dem Leser nicht ersparen, einem vor kurzem erschienenen Buche, worin die Ausführungen unsers frühern Aufsatzes aufs heftigste angegriffen werden, einige Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Grundgedanke des Amerikaners H. George, daß die Wertsteigerung des Bodens vor allem ein Verdienst der Gesamtheit sei, ist in der preußischen

Gesetzgebung jetzt für den städtischen Grundbesitz bis zu einer gewissen Grenze anerkannt. Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 bestimmt im § 27, daß „Liegenschaften, die durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Wert erhöht worden sind, nach Maßgabe dieses höhern Wertes zu einer höhern Steuer herangezogen werden können.“ Dieser Satz ist damit begründet worden, daß der Wertzuwachs, der ohne Zuthun des Besitzers infolge städtischer Aufwendungen eintritt, zum Vorteil der Gesamtheit irgendwie wieder heranzuziehen sei.

Auch noch an einer andern Stelle ist das neue Kommunalabgabengesetz auf die Gedanken der Bodenreform eingegangen; aber da liegt der Zusammenhang so wenig zu Tage, daß er wahrscheinlich von vielen gar nicht bemerkt wird. Bei der Beratung des § 18, der die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Steuern von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig macht, gab in der Kommission des Herrenhauses der Vertreter der Staatsregierung die Erklärung ab, daß es den Gemeinden gestattet sei, Umsatzsteuern vom Grundbesitz einzuführen. Wie man sich diese zu denken habe, darüber schweigt das Gesetz, und es steht jedem frei, sich darüber seine eignen Gedanken zu machen, um so mehr, weil die Vorschriften in solchen Gemeinden, wo eine Umsatzsteuer schon von früher besteht, z. B. in Altona und Frankfurt am Main, in wesentlichen Punkten von einander abweichen. So viel aber scheint festzustehen, daß die Erwägungen, die eine städtische Umsatzsteuer als berechtigt erscheinen lassen können, mit der Begründung der staatlichen Umsatzsteuer, der Immobilienstempelabgabe, nichts zu thun haben. Hier wird dem Käufer gewissermaßen für den Rechtsschutz, den ihm der Staat in seinem neuerworbenen Besitz gewähren soll, die Zahlung einer Gebühr auferlegt, wogegen für eine städtische Umsatzsteuer nur solche Gründe ins Feld geführt werden können, die mit der Begründung des erwähnten § 27 im Zusammenhange stehen. Wenn sich einige Stadtverwaltungen daneben den Anschein geben, als ob durch die von ihnen beabsichtigte Umsatzsteuer die vielbeklagte Spekulation mit Bauplätzen in ihren ungesunden Auswüchsen eingeschränkt werden könne, so stehen wir dem mit geringem Vertrauen gegenüber. Wir sind nämlich der Ansicht, daß es sich nur dann empfiehlt, nach zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen, wenn sie nahe bei einander sitzen, und das kann man im vorliegenden Falle nicht behaupten. Nur dort, wo die städtische Umsatzsteuer in Einklang gebracht wird mit den Absichten des Gesetzes vom 14. Juli 1893, lassen sich von ihrer Einführung wohlthuende soziale Wirkungen erwarten, andernfalls aber wird man von den erwarteten Wirkungen nichts oder sogar das Gegenteil verspüren.

Gleich einem roten Faden zieht sich durch das neue preussische Kommunalabgabengesetz der Gedanke, daß die Wertsteigerung, die der städtische Grund und Boden ohne Zuthun des Besitzers erfährt, als Verdienst der Gesamtheit

in besonderm Maße zur Deckung der Gemeindefasten heranzuziehen sei. So heißt es in der Denkschrift: „Ein Teil der Ausgaben gereicht gewiß allen Einwohnern mehr oder minder gleichmäßig zum Vorteil; ein anderer Teil der Ausgaben kommt aber ganz oder überwiegend den mit der Gemeinde untrennbar verbundenen Objekten zu gute und erhöht deren Wert oder wird durch sie veranlaßt. Eine feste Grenze zwischen diesen beiden Teilen der Ausgaben läßt sich gewiß im allgemeinen nicht ziehen. So erscheinen z. B. die Kosten für Schul- und Armenwesen, für die öffentliche Sicherheit und ähnliche als Aufwendungen für allgemeine Zwecke, die von allen Einwohnern getragen werden müssen. Gleichwohl befinden sich darunter nicht selten, namentlich in Gemeinden mit stark entwickelter Großindustrie, Aufwendungen, die vorzugsweise durch gewerbliche Unternehmungen veranlaßt werden oder ihnen zum Vorteil gereichen. Das Gleiche gilt von den Kosten aller der Veranstaltungen, die auf Erhöhung und Verfeinerung des Lebensgenusses hinielen. Solche Veranstaltungen erhöhen die Annehmlichkeit des Aufenthalts, vermehren den Zugang und steigern dadurch den Wert des Grund- und Hausbesitzes, sowie den Ertrag der auf den lokalen Absatz angewiesenen Gewerbebetriebe. Es ist dabei wohl zu beachten, daß, während den nicht dauernd ansässigen oder an den Aufenthalt in der Gemeinde gebundenen Steuerpflichtigen häufig nur vorübergehende Vorteile aus der Gemeindeentwicklung zufallen, diese für die mit der Gemeinde unzertrennlich verbundenen Objekte dauernder Natur sind.“

In den meisten preußischen Städten ist man augenblicklich an der Arbeit, unter den vielen in dem Gesetz genannten Steuerquellen die ergiebigsten und bequemsten anzubohren. Nach den Berichten, die bis jetzt vorliegen, wird in den größern Städten durchgehend die Umsatzsteuer als eine der zweckmäßigsten empfohlen. Aber nicht überall scheint man dabei einen Weg einzuschlagen, der den Absichten des Gesetzes entsprechen würde, sodaß man es beklagen muß, daß der Gesetzgeber seine Meinung nicht deutlicher offenbart hat.

Am 3. und 4. Juli dieses Jahres hatte sich der Stadtrat von Köln mit den neuen Steuern zu befassen, und der Verlauf, den hier die Verhandlungen genommen haben, ist aus mehr als einem Grunde beachtenswert. Der Oberbürgermeister, der als Mitglied des Herrenhauses wohl in der Lage sein konnte, sich über die am Sitz der Gesetzgebung herrschenden Anschauungen zu unterrichten, führte bei der Überreichung seines „Steuerbouquets“ aus, daß der Grundbesitz an einer ganzen Reihe von Aufwendungen der Gemeinde durch seinen steigenden Wert einen Vorteil habe, den er in keiner Weise durch eine Gegenleistung aufwiege. Das lasse sich nicht leugnen und springe sofort in die Augen, wenn man an die fortgesetzt steigenden Grundstückspreise in Alt-Köln denke, sowie an die Enteignungsbeträge und Aliglementsentschädigungen, die eine Höhe erreicht hätten, daß den Stadtvätern die Haare zu Berge stünden. Seit seiner Amtsführung seien die Preise in der Stadterweiterung um die Hälfte

gestiegen, und daß diese Steigerung, von vorübergehenden Schwankungen abgesehen, thatsächlich vorhanden sei und durch mannichfaltige Aufwendungen der Stadt — selbst durch die für höhere Schulen — gefördert werde, scheine ihm außer Zweifel zu sein. Was die einzelnen Steuern betreffe, so halte er persönlich die im § 27 des Gesetzes angeregte Baustellensteuer für durchaus gerechtfertigt. Aber die Bestimmung des genannten Paragraphen sei so allgemein gehalten, daß man einstweilen warten wolle, bis andre Städte mit dieser Steuer Erfahrungen gemacht hätten.\*) Um so mehr empfehle sich eine Umsatzsteuer, weil hier nicht nur Erfahrungen vorlägen, sondern auch gerade bei den Baustellen, bei denen am meisten verdient werde, und die man deshalb in erster Linie treffen wolle, die meisten Umsätze stattfänden.

Ein großer Teil der Stadtverordneten ließ sich von diesen Ausführungen nicht überzeugen. Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß die Umsatzsteuer den Wert des städtischen Grund und Bodens herabdrücke und den ohnedies in Köln wie auch anderswo schwerbelasteten Besitzern neue Lasten aufbürde. Der Oberbürgermeister wies in seiner Entgegnung darauf hin, daß von einer Belastung überhaupt nicht die Rede sein könne, so lange der Grundbesitz in derselben Hand bleibe; auch beim Besitzwechsel durch Erbgang trete die Umsatzsteuer nicht ein, daher könne sich ein Grundstück Jahrzehnte hindurch im Besitz derselben Familie befinden, ohne daß es von der Steuer berührt werde. Wenn sich ferner jemand zu dauerndem Besitz ein Haus kaufe, so spiele das einmal zu zahlende Prozent schwerlich (?) eine Rolle; Bedeutung gewinne die Umsatzsteuer erst bei dem gewerbsmäßigen Handel mit Grundstücken, hier erscheine sie durchaus berechtigt und werde nach seinem Dafürhalten den Umsatz in seinen sonstigen Werten nicht beeinträchtigen.

Hatte schon die Vorlage den Fehler begangen, daß sie die staatliche Umsatzsteuer ohne weiteres kopirte, so ließ sich ihre Verteidigung vollends in eine ungünstige und nach den Absichten des neuen Gesetzes unhaltbare Stellung drängen. Was künftig vor allen Dingen erfaßt werden soll — der Oberbürgermeister von Köln hat diesen Gedanken wiederholt anerkannt —, das ist der Wertzuwachs, den ein Grundstück ohne Zuthun des Besitzers erfahren hat. Soll nun dieser Wertzuwachs in dem Augenblick des Besitzwechsels durch eine Umsatzsteuer erfaßt werden, so erscheint es doch selbstverständlich, daß der Verkäufer diese zu entrichten hat. Eine städtische Umsatzsteuer jedoch, die nach dem Beispiel der staatlichen Stempelabgabe den Käufer zu treffen denkt, ist nicht nur ungerecht, sondern in ihren Wirkungen geradezu verderblich. Ungerecht wäre sie, weil sie den gegenwärtigen Besitzer, dem die Wertsteigerung den Gewinn gebracht hat, ungeschoren lassen und die Abgabe dem neuen Besitzer aufbürden will, für den es unter allen Umständen

\*) Diese Art der Begründung muß bei einem so gewiegten Juristen und Verwaltungsbeamten befremden. Wo ein Wille ist, findet sich immer auch ein Weg.

noch nicht ausgemacht ist, ob er mit seiner Erwerbung eine vorteilhafte Anlage gemacht hat; ferner wäre sie ungerecht, weil sie ein Objekt, das durch Aufwendungen der Gemeinde keinen Wertzuwachs erfahren hat oder gar durch den Aufschwung anderer Straßen und Stadtteile zurückgegangen ist — denn auch das kommt vor —, ebenso mit einem Prozent des Kaufpreises heranziehen will wie ein andres, dessen Wert sich in demselben Zeitraum, wo jenes zurückgegangen ist, vielleicht verdoppelt hat. Aber auch vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus ist die in Köln und ähnlich in andern Städten geplante Umsatzsteuer zu verurteilen, weil sie den Hausbesitzern eine Last auflegen will, die schließlich die Mieter zu tragen hätten. Während es also auf der einen Seite die Verwaltungen unserer Großstädte angeblich als ihre Pflicht anerkennen, dem von Jahr zu Jahr gesteigerten Wohnungselend abzuhelpfen, stehen sie auf der andern im Begriff, dieses Elend durch eine ungerechte Steuer zu verschlimmern.

Gegen eine Gestaltung der Umsatzsteuer, wie wir sie uns vorstellen, läßt sich vielleicht einwenden, daß sie unbequem zu erheben sei und geringen Ertrag bringe. Das zweite kann natürlich nicht maßgebend sein, obwohl wir überzeugt sind, daß Städte in aufsteigender Entwicklung von einer derartigen Steuer noch immer eine große Einnahme haben würden. Die Unbequemlichkeiten aber würden, abgesehen davon, daß sie mit der Zeit von selbst geringer würden, schon zu ertragen sein. Namentlich aber dürfte die Bestimmung, daß der Verkäufer die Abgabe zu zahlen hätte, auch nach der Seite hin eine erwünschte Wirkung äußern, daß Hinterziehungen, wie sie jetzt im Schwange sind, völlig undenkbar wären. Es ist ein offnes Geheimnis, daß der Ertrag der staatlichen Immobilienstempelabgabe dadurch nicht unwesentlich geschmälert wird, daß vielfach nicht der volle Kaufpreis im Kaufvertrag angegeben wird, sondern nur ein Teil, indem die Barzahlung des Käufers ganz oder zum Teil von dem offiziellen Preis abgezogen wird. Gegen derartige unberechtigte Schmälerungen der Staatskasse gab es bisher kein Mittel; aber soviel scheint uns sicher, daß nach Einführung der Umsatzsteuer in der von uns bekämpften Form allen Strafandrohungen zum Trotz noch mancher der Versuchung erliegen würde, der sonst gern ehrlich geblieben wäre. Durch die von uns empfohlene Gestaltung der Steuer würde diese Art der Steuerprellerei ausgeschlossen werden. Der Käufer würde sich schwerlich darauf einlassen, dem Verkäufer zuliebe im Kaufvertrag eine geringere Summe zu nennen, weil er sich damit selbst ins Leder schnitte: jede Herabsetzung des Kaufpreises würde später die Steuer, die er als Verkäufer zu zahlen hätte, erhöhen. Bei dieser Gelegenheit sei übrigens erwähnt, daß in Frankfurt a. M. die dort fast seit 75 Jahren bestehende Währschaftsteuer von beiden Parteien zu gleichen Teilen erhoben wird, wenn nicht im Kaufvertrag ausdrücklich eine andre Bestimmung getroffen worden ist.

Daß es sich bei dieser Gelegenheit für die Städte darum handelt, über die fiskalischen Interessen des Stadtfäckels hinweg noch etwas andres ins Auge zu fassen und ein gut Stück Sozialpolitik zu treiben, wird jeder zugeben, der der städtischen Wohnungsfrage die ihr gebührende Beachtung geschenkt hat. Innerhalb der schwarz-weiß-roten Grenzpfähle scheinen in dieser Hinsicht die schlimmsten Zustände in der Reichshauptstadt selbst zu herrschen, denn die Dinge, die darüber in die Öffentlichkeit dringen, sind geradezu trostlos. Den Mitteilungen von R. Eberstadt\*) entnehmen wir die Angabe, daß in den Arbeitervierteln Berlins eine im Hofe gelegene, aus Küche und einer Stube bestehende Wohnung durchschnittlich 225 Mark kostet. Bei solchen Mietpreisen ist es nicht zu verwundern, daß sich zahlreiche Familien entweder mit Kellerwohnungen begnügen oder in ihre Wohnung einen Schlafburschen aufnehmen müssen. Solche Schlafburschen giebt es in Berlin 95 000! Welche Summe von wirtschaftlichem und sittlichem Elend sich unter dieser Zahl birgt, wagt man kaum auszudenken.

Für die Mißstände der Berliner Wohnungsverhältnisse macht Eberstadt die Stadtverwaltung verantwortlich, die durch eine verkehrte Bauordnung und andre Maßregeln vor allem die Entstehung der berüchtigten Mietkasernen gefördert habe. Ein berufener Fachmann, F. Stübben, der Organisator der glänzend gelungenen Kölner Stadterweiterung, hat jüngst in der Kölnischen Zeitung die Berliner Verwaltung gegen die schweren Angriffe Eberstadts in Schutz genommen, aber auch er muß zugeben, daß „Mangel an Erfahrung und weitem Blick den Behörden Bleistift und Feder geführt habe, als sie den Stadtbauplan und die Bauordnung festsetzten.“

In der Steuerfrage stimmen Stübben und Eberstadt darin überein, daß jede Besteuerung des Hausbesitzes schließlich die Last des Mieters erhöhen müsse. Dieses Urteil eines Fachmanns wie Stübben mögen sich die städtischen Verwaltungen vor der Einführung der Umsatzsteuer dreimal gesagt sein lassen! Eberstadt hält es für wahrscheinlich, daß mit Hilfe der Besitzsteuer, die bekanntlich am 1. April 1895 an die Gemeinden übergeht, und die infolgedessen mit größerer Beweglichkeit den Schwankungen des Bodenwertes nachgehen kann, der Wertzuwachs auch dort, wo er durch Liegenlassen gleichsam ruht — also bei unbebauten Grundstücken —, in ausreichender Weise erfaßt werden könne. Doch pflichten wir Stübben bei, der den Vorschlägen Eberstadts entgegenhält, daß sie in der Theorie zwar schön, aber in der Praxis schwerlich ausführbar seien.

Außer Eberstadt hat in letzter Zeit noch ein anderer, H. Freese, in dieser Frage das Wort genommen, der den unleugbaren Vorzug hat, ein „Mann der Praxis“ und zugleich ein praktischer Mann zu sein. Während er mit

\*) R. Eberstadt, Städtische Bodenfragen, 1894.

Eberstadt in der Beurteilung der Berliner Wohnungsverhältnisse übereinstimmt, bewegen sich seine Vorschläge doch in einer andern Richtung. Er will die Wohnungsnot der modernen Großstädte namentlich auf dem Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe bekämpfen und empfiehlt als Vorbild für solche Unternehmungen die Einrichtungen des Bau- und Sparvereins in Hannover. Dessen Mitglieder zahlen wöchentlich 30 Pfennige, aus denen sich die Geschäftsanteile bilden; mehr als drei Anteile von je 300 Mark darf kein Mitglied erwerben. Der Verein giebt seinen Genossen unkündbare Wohnungen, deren Mietpreis nicht gesteigert werden darf. Der Genosse dagegen kann jeden Tag kündigen, sodaß er gleichsam Mieter und Eigentümer in einer Person ist. Für die weitere Ausbildung solcher Genossenschaften sei jede staatliche oder städtische Beihilfe, auch durch die von Schäffle verlangte Zinsgarantie, entbehrlich; nicht Geld sollen die Gemeinden hergeben, sondern Land, und zwar nicht umsonst, sondern auf Zeitpacht, weil so der gemeinnützige Charakter der Unternehmungen am ehesten gewahrt bleibe. Wo der Staat im Bereich der Stadtgemeinden entbehrliches Land habe, solle er es unter keinen Umständen an private Spekulanten abgeben, sondern den Gemeinden verkaufen, die es teils zu ihren eignen Zwecken benutzen, teils an die Baugenossenschaften verpachten könnten. Wenn dann die Gesetzgebung diesen Baugenossenschaften öffentlichrechtlichen Charakter verleihe und gleichzeitig gegenüber den in den städtischen Bebauungsplan einrückenden Liegenschaften eine Verschärfung des Enteignungsrechts durchsetze, so werde der Erfolg nicht ausbleiben. Allmählich werde es dahin kommen, daß ein großer Teil des städtischen Grund und Bodens den Gemeinden, die aufstehenden Wohnungen den Genossenschaften gehörten, eine Einrichtung, die einerseits der Arbeiterbevölkerung und dem Mittelstande zu billigen und dabei menschenwürdigen Wohnungen verhelfe, andererseits den Wertzuwachs des städtischen Bodens zum Teil in den Besitz der Gemeinde zurückführe.

Freeze verwahrt sich ausdrücklich dagegen, daß sein Plan etwa von heute auf morgen verwirklicht werden solle; aus kleinen Anfängen werde er, da er Lebensfähigkeit habe, sich allmählich entwickeln. Dennoch wird der Leser gemerkt haben, daß Freeze nicht mit einem, sondern mit beiden Beinen auf dem Grundgedanken der Bodenreformer steht, von denen er sich nur dadurch unterscheidet, daß er die Sache als praktischer Mann ansaßt, während jene durch einen Ruck an der Gesetzgebungsmaschine das wirtschaftliche Leben über Nacht in andre Bahnen lenken möchten. Gerade der Umstand, daß in der Bodenreformbewegung, soweit sie sich auf den städtischen Grundbesitz erstreckt, ein berechtigter Kern liegt, macht diese Bewegung stark und verleiht ihr eine Bedeutung, die ihr im übrigen nicht zukäme. Auch hier bestätigt sich der Satz, daß die Macht einer Reformpartei weniger in den überspannten Forderungen beruht, mit denen sie zum Zweck der Agitation ihr Programm ausstattet, als vielmehr in einer berechtigten Forderung, die man ihr kurzfristigerweise nicht rechtzeitig bewilligt.

Unsre Leser werden es verstehen, wenn wir bei dieser Auffassung das Bedürfnis haben, die Gründe darzulegen, weshalb wir einer Verpflanzung der amerikanischen Bodenreform auf deutschen Boden widerstreben. Unser Aufsatz „Zur Beurteilung der Bodenreformbestrebungen“\*) hatte es zunächst mit einer Abart der amerikanischen Bewegung zu thun, und zwar mit der Form, die in einem frühern Aufsatz der Grenzboten als „deutsche Bodenreform“ von einem ihrer Anhänger beschrieben worden war. Dort war die Hoffnung ausgesprochen worden, daß die Steigerung der Grundrente, wenn sie einmal in den Besitz der Gesamtheit übergegangen sei, ausreichen werde, die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten. Gegen diesen Satz haben wir auf Grund statistischer Thatsachen geltend gemacht, daß die Steigerung der Grundrente — von einer Konfiskation nach amerikanischem Muster sollte ja nicht die Rede sein — in absehbarer Zeit nicht ausreichen werde, jene Ausgaben zu decken. Damit aber fällt die Grundlage des Lustschlosses, das die Anhänger der Reform aufbauen, in sich zusammen. Als zweiten Einwand führten wir an, daß die Bodenreform deshalb, weil sie alles Land zu Staatseigentum und die Besitzer zu Pächtern machen wolle, in ihrer — allerdings unbeabsichtigten — Wirkung eine verzweifelte Ähnlichkeit mit der Sozialdemokratie habe, insofern auch im Zukunftsstaate Bebels die Thatkraft des Einzelnen geschwächt oder gar aufgehoben werde. Weil sich gerade gegen diese Ausführungen die heftigsten Angriffe unsers Gegners richten, setzen wir die entscheidenden Sätze noch einmal hierher:

Die Bodenbesitzreformer sagen mit Recht, daß von der Sozialdemokratie deshalb kein Heil zu erwarten sei, weil sie die wirtschaftliche Freiheit ersticke. Ob diese Freiheit bei der Durchführung ihrer eignen Pläne nicht gleichfalls gefährdet ist? Wo der Boden thatsächlich noch ein Arbeitsmittel bedeutet, also vor allem in der Landwirtschaft, da wird sein Wert zwar von den Fortschritten der Gesamtheit in die Höhe geschraubt, aber es liegt auf der Hand, daß der Bebauer durch seine persönlichen Eigenschaften den Wert eines Grundstücks auch unabhängig von der Gesamtheit beeinflussen kann. Das Streben, diese persönliche Einwirkung auf den Wert des Bodens geltend zu machen, erleidet durch die Verstaatlichung des Grundbesitzes, wenn auch keinen tödlichen, so doch einen gefährlichen Stoß, insofern der Bebauer von einer erhöhten Ertragsfähigkeit eine Steigerung der Pachtsumme zu erwarten hätte. Hat er so als Pächter auf der einen Seite weniger zu hoffen, so hat er auf der andern auch weniger zu fürchten, wenn er sein Grundstück herunterwirtschaftet. Was immer aber geeignet ist, dem Menschen Hoffnung und Furcht zu dämpfen und ihm das Bewußtsein der Verantwortlichkeit abzustumpfen, das hängt sich wie ein schweres Gewicht an die Triebfeder seiner Thätigkeit.

Was in diesem Zusammenhange der Satz: „Wo der Boden noch ein Arbeitsmittel bedeutet u. s. w.“ sagen will, ist so klar, daß schon eine ganz besondere Kunst dazu gehört, ihn mißzuverstehen. Aber Herr Eulenstein\*\*) — so

\*) Grenzboten 1893, III. S. 529 ff.

\*\*) Bernhard Eulenstein, Henry George und die Bodenreform deutscher Richtung. Leipzig, W. Friedrich.

heißt unser Gegner — versteht diese Kunst. Nachdem er in unsern Satz das Wörtchen „nur“ eingeschmuggelt hat, ruft er entriistet: „Also nur dort, wo der Boden noch ein Arbeitsmittel bedeutet, soll sein Wert durch Kulturfortschritte und Volksvermehrung in die Höhe geschraubt werden!“ Wir haben gerade das Gegenteil von dieser Abgeschmacktheit gesagt, und wir bedauern eine Partei, die einen Mann von so schwachen Sinnen an ihrer Spitze hat. Hätte er aber ein Bewußtsein seiner Kampfmethodo — und es fällt uns offen gestanden schwer, an seine bona fides zu glauben —, so bliebe uns nichts weiter übrig, als die Leser der Grenzboten um Verzeihung zu bitten, daß wir uns und sie mit Herrn Eulenstein befaßt haben. In dem Kampfe der Ideen, die in der Gegenwart mit einander ringen, bedarf es blanker Waffen und ehrlicher Schläge; den Fintenschlägern aber weisen wir die Thür.



## Wandlungen des Ich im Zeitenströme



Wenn ein Unberühmter Lebenserinnerungen drucken läßt, so bedarf er einer Entschuldigung. Am 8. Dezember dieses Jahres werden es 25 Jahre, daß das Vatikanische Konzil eröffnet wurde. Dieses Konzil hat — schon durch seine Ankündigung — eine politische, kirchliche und Gedankenbewegung in Fluß gebracht, die jetzt abgeschlossen hinter uns liegt. Das muß einen, den der Strom ergriffen und an ein andres Gestade geschwenmt hat, zu einem Rückblick einladen. Weil ich mich nun ganz stetig entwickelt habe, so fand es sich, daß ich bei Darlegung der Ansichten und Stimmungen, in denen mich das Jahr 1870 traf, bis auf meine Kindheit zurückgehen mußte. Geht man aber einmal so weit, dann zieht man unwillkürlich auch das Äußerliche in die Beschreibung herein, das ja vom Innern gar nicht zu trennen ist. Möge man mich also nicht als den Hauptgegenstand, sondern nur als den Maler dieser Bilder betrachten. Wenn darin weder Prinzessinnen, noch große Männer, noch Paläste, sondern nur kleinbürgerliche Leute in bescheidner und teilweise armseliger Umgebung vorkommen, so entspricht das ja einer herrschenden Kunst-richtung, und wenn der Maler am Ende gar kein Maler, sondern bloß ein Farbenflecker ist, so kann er sich auch da auf die heutigen Kunstausstellungen berufen.

### 1. Vaterhaus und Familie

Wer vor dem Jahre 1845 von Breslau her in das Gebirgsstädtlein Landeshut einzog, der hatte, am Niederthore angelangt, ein Haus mit statt-